

an 15 000 gegeben haben, wo die Regel des hl. Benedict wenigstens zeitweilig befolgt wurde — am Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts von der Revolution und Säkularisation verschlungen. Aus dem Samen, der sich in die neueste Zeit herübergerettet, erwuchsen jedoch bald wieder neue Häuser. Von Paris ging der Orden U. L. Frau von Calvaria mit der alten Strenge in mehrere andere Städte über; von Arras aus wurde die Congregation der beständigen Anbetung neuerdings in mehrere Klöster und Länder eingeführt, auch nach Deutschland (Osabrück, Bonn, Trier), wo freilich 1874 die Nonnen wieder vom Tabernakel weggetrieben wurden. Außerdem blieben die Benedictinerinnen in Oesterreich (17 Klöster mit circa 230 Chorfrauen und 75 Laienschwestern, Ronnberg bei Salzburg allein 35 und 28), Bayern (2 Klöster, Chiemsee und St. Walburg bei Eichstätt), Belgien (7 Klöster, darunter die Abtei Lige mit 28 Chorfrauen, 15 Conversen und 400 Schülerinnen), in der Schweiz (8 Klöster, z. B. Au bei Einsiedeln mit 40 Nonnen u. s. f.), in England (8 Klöster, von denen die Abtei U. L. Frau vom Trost bei Stanbrook an 40 Nonnen zählt). Italien hat mindestens noch 134, mitunter ziemlich ansehnliche Klöster, in welchen an die 2700 Nonnen und Conversen beten, arbeiten und Unterricht geben. Frankreich, welches die Ausführung des Märzdecretes von 1880 für die weiblichen Orden noch aufgehoben hat, weist 21 Frauentlöster auf, die wohl alle zur französischen Benedictiner-Congregation gehören; außerdem 13 Klöster von der ewigen Anbetung, 6 Klöster der Congregation U. L. Frau von Calvaria, 3 Klöster der Congregation des heiligsten Herzens Mariä (darunter das alte Jouarre) und 1 Kloster von der „unbefleckten Empfängnis“ zu Igoville, das erst 18. März 1879 durch Breve von Papst Leo XIII. errichtet wurde. Aus Spanien, Portugal und Südamerika fehlen zur Zeit die Nachweise über den Erfolg der Gewaltacte, welche die Regierungen auch gegen die Nonnen vornahmen. In Russland ließ der Czar von 1864 einhundert Frauentlöstern, wie in Lomzy, Sandomir, Rieswiecz, noch einiges Lebenslicht; aber ein anderer von 1877 führte weitere Unterdrückungen und Verbannungen herbei. Dagegen gewinnt der Frauenorden in Australien und Nordamerika neuen Boden. Außer dem Priorate U. L. Frau bei Paramatta besteht in der Erzbischöfese Sydney die Congregation vom barmherzigen Samaritan, welche bereits 6 Häuser zählt. Nach Nordamerika wurde der Orden aus Bayern erst 1852 verpflanzt und weist bereits in 15 größeren Klöstern und 33 kleineren Niederlassungen an 500 Nonnen und Conversen auf. In der Schweiz besteht zu Ridenbach auch ein Kloster mit Schwestern vom dritten Orden des hl. Benedict; diese haben gleichfalls schon seit 1875 zwei Convente im Staat Missouri und seit 1881 eine Niederlassung bei den Indianern. Ueberall ist Enthaltbarkeit, Gebet, Unterricht und Er-

ziehung der weiblichen Jugend, in Ridenbach auch ewige Anbetung, Zweck und Aufgabe. (Vgl. Album Benedictinum, a. d. 1880 zu St. Vincenz herausgeg., im Appendix; Catal. of the nuns and convents of th. hol. ord. of S. Bened. in the Unit. States [1879]. Die Literatur ist übrigens so ziemlich dieselbe wie oben beim Benedictinerorden.) [Braunmüller, O. S. B.]

Benedictio, s. Segen, Sacramentalien, Aussegnung der Wöchnerin, Einsegnung der Ehe.
Beneficium competentiae, s. Privilegium competentiae.

Beneficium ecclesiasticum (Pfünde) heißt die mit einem Kirchenamte (officium ecclesiasticum) ständig verbundene Dotation, im weiteren Sinne auch das dotirte Kirchenamt selbst. Es ist ein schon vom Evangelium (1 Cor. 9, 14. Luc. 10, 7) verkündeter und zugleich ein die Unabhängigkeit und ergiebige Wirksamkeit des geistlichen Standes sichernder Grundsatz, daß jedes Kirchenamt mit Gütern bewidmet sein müsse, deren Ertrag dem Geistlichen einen anständigen Lebensunterhalt gewähren kann. Wie nun in der Particularkirche ursprünglich die kirchliche Verwaltung in dem bischöflichen Amt centralisirt war, so war es auch die Verwaltung und der Bezug des kirchlichen Vermögens. Das in den ersten Jahrhunderten aus den Opfern von Brod, Wein, Weihrauch und Del, aus Geldspenden und den Erträgen der Feldfrüchte bestehende Einkommen der bischöflichen Kirche wurde zum Unterhalt des Gottesdienstes, des Bischofs und seiner Geistlichkeit, zur Unterstützung der Armen, Wittwen und Waisen verwendet, theils in monatlichen, theils in gelegentlichen Spenden. Als sich im Verlauf der Zeit das Vermögen der Kirche durch Erwerbung von Grundbesitz bedeutend gemehrt hatte, wurde die althergebrachte Verwendung der kirchlichen Einkünfte nach vier Theilen rechtlich geordnet, indem der Bischof den einen Theil für seinen eigenen Unterhalt behielt, den anderen Theil an die Geistlichen, den dritten an die Armen und den vierten zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude abgab (c. 23. 25—30, C. XII, q. 2). Bestand der Grundsatz, daß das kirchliche Vermögen eines Bisthums eine einzige Masse bilde, auch noch fort, so entstanden dennoch, wenn auch selten, Ausnahmen davon (Concil. Agath. can. 7. 22; Aurelian. I. can. 23; Symmachus P. Epist. 5 ad Caesar. Arelaten. c. 1), in welchen sich der Trieb zur Sonderung des kirchlichen Vermögens nach den einzelnen Kirchen, zumal den Pfarreien, immer entschiedener regte. Diese Aenderung wirkte selbst auf die Art des Bezugs von kirchlichem Einkommen. Wenn auch das Pachtgeld von den verpachteten Grundstücken an den Bischof abgeliefert wurde (c. 23. 25, C. XII, q. 2), so flossen doch die auswärtigen Oblationen nicht mehr in das bischöfliche Kirchenvermögen, sondern sie verblieben dem Geistlichen der Kirche, in welcher sie gegeben wurden, und nur in der Ablieferung des für den